

KULTURHAUS ROSENGARTEN GRÜSCH PRÄTTIGAU VERANSTALTUNGEN

KULTUR- UND BEGEGNUNGSZENTRUM PRÄTTIGAU

Benützungsreglement Kulturhaus Rosengarten

a) Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das Kulturhaus Rosengarten steht im Eigentum der Stiftung zum Rosengarten, Gräsch. Es veranstaltet kulturelle Anlässe, die der Kleinkunst insbesondere dem Theater verpflichtet sind, und organisiert Ausstellungen von einheimischen Künstlern. Das Kulturhaus Rosengarten dient als kultureller Begegnungsort und strebt die Förderung und Pflege des kulturellen und geistigen Lebens im Prättigau und insbesondere in Gräsch an.

Art. 2 Aufsicht, Zuständigkeit

Die unmittelbare Aufsicht über das Kulturhaus Rosengarten ist Aufgabe der Geschäftsstelle, welche den Betrieb organisiert und überwacht und für den Abschluss der Benützungsverträge zuständig ist.

b) Benützung

Art. 3 Grundsatz

Das Kulturhaus Rosengarten steht grundsätzlich allen interessierten Veranstaltern, Schulen, Vereinen sowie Privatpersonen offen.

Art. 4 Benutzung

Anfragen für die Benutzung der Räumlichkeiten des Kulturhauses Rosengarten sind an die Geschäftsstelle zu richten. Diese entscheidet – allenfalls in Rücksprache mit dem Stiftungsrat – über die Anfragen und stellt den Interessenten die entsprechenden Benützungsverträge zu.

Art. 5 Barbetrieb

Die Bar des Kulturhauses Rosengarten wird ausschliesslich durch das Kulturhaus betrieben. Die Einnahmen gehen an die Stiftung zum Rosengarten, Gräsch.

Art. 6 Benützungspriorität

Bei der Vergabe von Räumlichkeiten werden folgende Prioritäten beachtet:

1. Eigene Veranstaltungen des Kulturhauses Rosengarten
2. Kulturelle Veranstaltungen
3. Schulische Veranstaltungen
4. Vereins- und Institutionsveranstaltungen
5. Privatanlässe
6. Proben

Art. 7 Entschädigungen / Gebühren

Die Entschädigungen sowie die Benützungsgebühren sind in der Tarifordnung geregelt.

c) Betrieb

Art. 8 Reinigung

Die Organisation der Grundreinigung obliegt der Geschäftsstelle. Aufwendungen für eine allfällige zusätzliche Reinigung werden separat in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Art. 9 Ordnung

Die Benutzer des Kulturhauses Rosengarten sind verpflichtet, im Gebäude sowie in der unmittelbaren Umgebung für einwandfreie Ordnung zu sorgen bzw. aufzuräumen.

Das Kulturhaus Rosengarten liegt mitten im Dorf. Es ist deshalb wichtig, dass Benutzer die Lärmemissionen entsprechend tief halten (geschlossene Fenster bei lauter Musik sowie gesittetes Verlassen der Liegenschaft zu Nachtstunden).

Die Parkplatzordnung ist vom Benutzer sicherzustellen.

Die Räumlichkeiten des Kulturhauses Rosengarten sowie technische Geräte sind mit Ehrfurcht und Respekt zu nutzen. Beschädigungen sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden.

Das Rauchen im Kulturhaus Rosengarten ist nur in der Bar gestattet.

Nach Gebrauch des Kulturhauses Rosengarten sind das Gebäude sowie die gesamte Infrastruktur in einwandfreiem Zustand sowie die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Zudem hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass alle Lichter gelöscht und die Wasserhähne, Fenster und Türen geschlossen sind.

Art. 10 Schliessung, Schlüssel

Der Benutzer sorgt dafür, dass das Kulturhaus Rosengarten während der Benützungsdauer beaufsichtigt bzw. abgeschlossen ist.

Benützer, welche gegen Depot von der Geschäftsstelle einen Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass dieser sicher aufbewahrt wird. Der Schlüssel darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Bei Verlust hat der Empfänger für den Ersatz sowie für eine allenfalls nötige Abänderung des Schliesssystems aufzukommen.

d) Haftung

Artikel 11 Haftung

Die Stiftung zum Rosengarten, Grüşch lehnt bei Benutzung des Kulturhauses Rosengarten durch Dritte jede Haftung ab.

Für Schäden, welche am Gebäude, am Mobiliar oder an den Anlagen verursacht werden, haften die Benutzer.

Sämtliche Beschädigungen sind durch die Benutzer unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden. Haftbar ist der Benutzer, welcher zur Zeit der Schadenverursachung das Kulturhaus Rosengarten benutzt hat.

Für Diebstähle lehnt die Stiftung zum Rosengarten, Grüşch jede Haftung ab.

e) Aufsicht der Geschäftsstelle und Inkraftsetzung

Art. 12 Weisungen

Die Anordnungen und Weisungen der Geschäftsstelle sind strikte zu befolgen.

Benutzer, welche gegen diese Weisungen verstossen, können – nach vorausgegangener Mahnung – von der Benützung des Kulturhauses Rosengarten per sofort ausgeschlossen werden. Die vertraglich vereinbarte Benützungsg Gebühr ist in jedem Fall zu entrichten. Zudem können keine Schadenersatzforderungen gegenüber der Stiftung zum Rosengarten, Grüşch entgangene Einnahmen oder entstandene Umtriebe betreffend geltend gemacht werden.

Art. 13 Inkraftsetzung

Dieses Benützungsreglement wurde vom Ausschuss des Stiftungsrates zum Rosengarten genehmigt. Es tritt per 01.11.2007 in Kraft.

Grüşch, 30. Oktober 2007

Stiftung zum
Rosengarten, Grüşch
Für den Ausschuss